



OTIF/RID/RC/2016/3
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2016/3)

22. Dezember 2015

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 14. bis 18. März 2016)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Gefahrgutbeauftragter: Anträge für neue Abschnitte und Änderungen betreffend Schulung und Gefahrgutbeauftragte

Antrag des Europäischen Verbands der Gefahrgutbeauftragten (EASA)

ZUSAMMENFASSUNG

<i>Erläuternde Zusammenfassung:</i>	Ziel dieses Dokuments ist die Änderung der Abschnitte 1.3.2 und 1.8.3.
<i>Zu treffende Entscheidung:</i>	Änderung der Abschnitte 1.3.2 und 1.8.3 in der vorgeschlagenen Weise.
<i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i>	Keine

Einleitung

1. Während ihrer ständigen Sitzungen haben die Mitglieder des EASA ihre Bemerkungen zu bestimmten Fragen in Bezug auf die Abschnitte 1.3.2 und 1.8.3 des RID/ADR/ADN erörtert und zusammengefasst.
2. Nach einer vertieften Besprechung und Analyse der Abschnitte 1.3.2 und 1.8.3 kam EASA zu dem Ergebnis, dass verschiedene Unstimmigkeiten in diesen Abschnitten Anlass zu Missverständnissen und Fehlinterpretationen geben können.

3. EASA ist der Meinung, dass folgende Änderungen und Anpassungen im Text erforderlich sind, um die Sicherheit aller Beteiligten in nachhaltiger Weise zu erhöhen.
4. Ziel des Regelungsbereichs des Kapitels 1.3 ist die Erhöhung des Sicherheitsniveaus der bei der Beförderung gefährlicher Güter beteiligten Unternehmen durch die Einführung von Unterweisungen im Rahmen des allgemeinen Sicherheitsbewusstseins und aufgabenbezogenen Unterweisungen. Um ein bestimmtes Qualitätsniveau solcher Unterweisungen sicherzustellen, sieht EASA die Notwendigkeit einer Mindestqualifikation des Unterweisers, die durch eine Unterweisungsbescheinigung dokumentiert wird. Durch die Aufnahme eines neuen Unterabschnitts 1.3.2.5 könnte diese Anforderung in einfacher Weise umgesetzt werden.

Antrag 1

5. **1.3.2** Einen neuen Unterabschnitt 1.3.2.5 mit folgendem Wortlaut aufnehmen:

"1.3.2.5 Der Unterweiser muss im Besitz eines Schulungsnachweises in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 1.8.3.7 sein."
6. EASA ist der Meinung, dass die derzeitige Vorschrift für die Benennung eines Gefahrgutbeauftragten in Unterabschnitt 1.8.3.1 nicht ausreichend klar ist und zu unerwünschten Interpretationen führen kann, die Einfluss auf das Sicherheitsniveau haben. Überraschenderweise erfasst der derzeitige Unterabschnitt 1.8.3.1 nicht alle Beteiligten, denen gemäß Kapitel 1.4 Sicherheitspflichten zugeordnet sind. Im RID/ADR/ADN wird der Absender (und Dritte), im RID der Betreiber eines Kesselwagens nicht genannt. Das Sicherheitsniveau könnte verbessert werden, wenn entweder alle Beteiligten gemäß Kapitel 1.4 erwähnt oder ein Verweis auf Kapitel 1.4 vorgenommen würde.

Antrag 2

7. Der Unterabschnitt 1.8.3.1 erhält folgenden Wortlaut (Änderungen sind unterstrichen dargestellt):

"1.8.3.1 Jedes Unternehmen, dessen Tätigkeit den Versand (einschließlich Dritter), die Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene/Straße/auf Binnenwasserstraßen oder das mit dieser Beförderung zusammenhängende Verpacken, Beladen, Befüllen oder Entladen [RID: oder den Betrieb eines Kesselwagens] umfasst, muss einen oder mehrere Sicherheitsberater, nachstehend «Gefahrgutbeauftragter» genannt, für die Beförderung gefährlicher Güter benennen, deren Aufgabe darin besteht, die Risiken zu verhüten zu helfen, die sich aus solchen Tätigkeiten für Personen, Sachen und die Umwelt ergeben."
8. Nach Ansicht des EASA stimmen der derzeitige Unterabschnitt 1.8.3.2 a) und b) des ADR und 1.8.3.2 b) und c) des RID nicht mit dem in Bezug genommenen Unterabschnitt 1.1.3.6 ("nicht überschreiten") überein, da der Wortlaut in diesem Unterabschnitt von dem in Unterabschnitt 1.8.3.2 ("unterhalb der (...) festgelegten Grenzwerte") abweicht, was möglicherweise zu einem unrichtigen Sinngehalt führt. Darüber hinaus hat EASA festgestellt, dass zwei Beteiligte in diesem Fall nicht freigestellt werden sollten. Die Pflichten der Absender, deren Tätigkeiten Mengen betreffen, welche die in Unterabschnitt 1.1.3.6 festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten, hängen nicht von der Menge gefährlicher Güter ab. Den Absender von der Verpflichtung freizustellen, einen Gefahrgutbeauftragten zu ernennen, erscheint unlogisch. Zweitens hat ein Beförderer, der gefährliche Güter in begrenzten Mengen oberhalb der in Abschnitt 3.4.13 festgelegten Mengen befördert, zusätzliche Pflichten zu erfüllen. Eine Begründung für eine Freistellung scheint daher nicht gegeben zu sein.

Antrag 3

9. **1.8.3.2** Der Absatz b)/a) erhält folgenden Wortlaut (Änderungen und neuer Text sind unterstrichen dargestellt):

"b)/a) deren betroffene Tätigkeiten sich auf begrenzte Mengen je Wagen/Beförderungseinheit erstrecken, welche die unterhalb der in Unterabschnitt 1.1.3.6, in Unterabschnitt 1.7.1.4 sowie in den Kapiteln 3.3, 3.4 und 3.5 festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten liegen, oder

Bem. 1. Der Unterabschnitt 1.8.3.2 b)/a) gilt nicht für Absender, deren Tätigkeiten sich auf Mengen beziehen, welche die in Unterabschnitt 1.1.3.6 festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten.

2. Der Unterabschnitt 1.8.3.2 b)/a) gilt nicht für Beförderer gefährlicher Güter in begrenzten Mengen, welche die in Abschnitt 3.4.13 festgelegten Grenzwerte überschreiten."

10. Die Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten sind in Unterabschnitt 1.8.3.3 aufgeführt. Eine der Aufgaben ist die Erstellung eines Jahresberichts für die Unternehmensleitung über die Tätigkeiten des Unternehmens in Bezug auf die Beförderung gefährlicher Güter. Der Bericht dient sowohl als wertvolles Dokument als auch als Entscheidungsgrundlage für die Unternehmensleitung. Da in Bezug auf die Form und den Inhalt keine gesetzlichen Mindestanforderungen bestehen, weicht das Qualitätsniveau der Berichte in den verschiedenen Vertragsstaaten erheblich voneinander ab. EASA ist der Ansicht, dass die Anforderungen an den Bericht ausgebaut werden müssen, um die Qualität der vom Gefahrgutbeauftragten geleisteten Arbeit wiederzugeben. Die künftige Sicherstellung von Anforderungen an den Bericht ist die am besten geeignete Methode, um Empfehlungen und Interpretationen zur Verfügung zu stellen, welche die Qualität der Arbeit des Gefahrgutbeauftragten verbessern werden. Davon profitieren sowohl die Unternehmen als auch die zuständigen Behörden. EASA schlägt daher die folgende Form des Berichts, die Mindestanforderungen enthält, sowie eine leichte Änderung des Textes in Unterabschnitt 1.8.3.3 vor.

Antrag 4

11. **1.8.3.3** Der dritte Spiegelstrich erhält folgenden Wortlaut (Änderungen sind unterstrichen dargestellt):

"– Erstellung eines Jahresberichts gemäß nachstehendem Muster für die Unternehmensleitung oder gegebenenfalls für eine örtliche Behörde über die Tätigkeiten des Unternehmens und des Gefahrgutbeauftragten in Bezug auf die Beförderung gefährlicher Güter. Die Berichte sind fünf Jahre lang aufzubewahren und den einzelstaatlichen Behörden auf Verlangen vorzulegen."

12. **1.8.3.3** Am Ende folgendes Muster hinzufügen:

"Muster des Jahresberichts

<u>JAHRESBERICHT DES GEFAHRGUTBEAUFTRAGTEN</u>	
Für den Zeitraum:	
Der Bericht bezieht sich auf Tätigkeiten im Rahmen des Anwendungsbereichs des:	<input type="checkbox"/> ADR <input type="checkbox"/> RID <input type="checkbox"/> ADN
Identität der Beteiligten, auf die sich dieser Bericht bezieht (Adresse des Betriebs und/oder des Hauptsitzes sowie Telefonnummer):	

Gab es Unfälle, Zwischenfälle oder Zuwiderhandlungen im Rahmen des Anwendungsbereichs gefährlicher Güter? Wenn ja, kurze Beschreibung jedes Ereignisses mit Datum und Ort:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nicht zutreffend							
Sind alle bei der Beförderung gefährlicher Güter beteiligten Personen gemäß Kapitel 1.3 geschult?	<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein							
Sofern anwendbar, existiert ein Sicherheitsplan gemäß Kapitel 1.10?	<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein							
Art der Beförderung:	<input type="checkbox"/> in Versandstücken	<input type="checkbox"/> in Tanks	<input type="checkbox"/> in loser Schüttung							
Informationen über die Art der Beförderungsvorgänge und der Gütermengen										
Klasse	Art der Beförderungsvorgänge						Menge (t/Jahr)			
	Versen den	Beföde rung	Verpa ckung	Ver laden	Be füllen	Ent laden	< 5	5- 50	50- 1000	> 1000
1										
2										
3										
4.1										
4.2										
4.3										
5.1										
5.2										
6.1										
6.2										
7										
8										
9										
AUFGABEN DES GEFAHRGUTBEAUFTRAGTEN										
	Aufgabe	ja	nein	nicht zu-treffend						
1	Bestehen Verfahren für die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Identifizierung der zu befördernden gefährlichen Güter?									
2	Werden in der Praxis des Unternehmens beim Erwerb von Beförderungsmitteln eventuelle Sondervorschriften im Zusammenhang mit den zu befördernden gefährlichen Gütern berücksichtigt?									
3	Bestehen Verfahren für die Prüfung der Ausrüstungen, die im Zusammenhang mit der Beförderung sowie dem Verladen und Entladen gefährlicher Güter verwendet werden?									
4	Wird eine geeignete Schulung des Unternehmenspersonals durchgeführt und werden die Aufzeichnungen solcher Schulungen in geeigneter Weise geführt?									
5	Kommen bei einem Unfall oder Zwischenfall, der die Sicherheit bei der Beförderung sowie dem Verladen und Entladen gefährlicher Güter beeinträchtigen kann, geeignete Notfallverfahren zur Anwendung?									
6	Werden bei schwerwiegenden Unfällen, Zwischenfällen oder Verstößen, die sich während der Beförderung sowie dem Verladen und Entladen gefährlicher Güter ereignen, Untersuchungen durchgeführt und werden gegebenenfalls Berichte erstellt?									
7	Werden geeignete Maßnahmen umgesetzt, um die Wiederholung von Unfällen, Zwischenfällen oder ernsthaften Verstößen zu vermeiden?									
8	Werden bei der Auswahl und beim Einsatz von Subunternehmen oder Dritten gesetzliche Vorschriften und besondere Vorschriften im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter berücksichtigt?									
9	Werden Überprüfungen durchgeführt, dass das bei der Beförderung sowie dem Verladen und Entladen gefährlicher Güter beteiligte Personal über geeignete Arbeitsanleitungen									

	und Anweisungen verfügt?			
10	Sind Maßnahmen eingeführt, um die Sensibilisierung gegenüber den bei der Beförderung sowie dem Verladen und Entladen gefährlicher Güter gegebenen Risiken zu erhöhen?			
11	Kommen Überprüfungsverfahren zur Anwendung, mit denen sichergestellt wird, dass an Bord des Beförderungsmittels die während der Beförderung erforderlichen Dokumente und Sicherheitsausrüstungen vorhanden sind und dass diese Dokumente und Ausrüstungen den Vorschriften entsprechen?			
12	Kommen Überprüfungsverfahren zur Anwendung, mit denen die Einhaltung der Vorschriften betreffend das Verladen und Entladen sichergestellt wird?			
13	Existiert ein Sicherheitsplan gemäß Unterabschnitt 1.10.3.2?			
Kommentare:				
Dieser Bericht wurde ausgestellt durch:				
Vor- und Zuname des Gefahrgutbeauftragten	Code des Schulungsnachweises des Gefahrgutbeauftragten	Unterschrift des Gefahrgutbeauftragten	Datum der Ausstellung	
		Unterschrift der verantwortlichen Person des Unternehmens		

"

13. Der Unterabschnitt 1.8.3.3 (neunter Spiegelstrich des dritten Unterabsatzes) nimmt nur Bezug auf das bei der Beförderung sowie dem Verladen und Entladen beteiligte Personal. Wie bereits in Absatz 6 dieses Dokuments erwähnt, ist nicht klar, warum verschiedene Beteiligte, denen in Kapitel 1.4 Sicherheitspflichten zugeordnet sind, nicht erfasst werden. EASA ist der Meinung, dass die ausführlichen Arbeitsanleitungen und Anweisungen aller in Kapitel 1.4 aufgeführten Beteiligten von einem Gefahrgutbeauftragten überprüft werden sollten.

Antrag 5

14. **1.8.3.3** Der neunten Spiegelstrich des dritten Unterabsatzes erhält folgenden Wortlaut (Änderungen sind unterstrichen dargestellt):
- "– Überprüfung, ob das mit dem Versenden, der Beförderung ~~gefährlicher Güter~~ ~~oder~~, dem Verpacken, Befüllen, Verladen oder dem Entladen der gefährlichen Güter betraute Personal über ausführliche Arbeitsanleitungen und Anweisungen verfügt;"
15. Um den Kenntnisstand der Gefahrgutbeauftragten der Vertragsstaaten zu harmonisieren, ist nach Ansicht der EASA eine Harmonisierung der Prüfung erforderlich. Die erste Herangehensweise zur Erreichung dieses Ziels besteht darin, dass die für die Prüfung zuständigen Behörden Verzeichnisse harmonisierter Fragen unterhalten und einen öffentlichen Zugang sicherstellen sollten. Im ADN stellt die Veröffentlichung eines Fragenkatalogs auf der UNECE-Website, aus dem die Prüfungsfragen ausgewählt werden, bereits eine bewährte Vorgehensweise dar. Darüber hinaus hat EASA die Mindestquoten für das Bestehen der Prüfung verglichen, bei denen die zuständigen Behörden einen Schulungsnachweis ausstellen, und feststellt, dass diese von 50 bis 90 % reichen. EASA schlägt dazu folgende Änderung vor.

Antrag 6

16. **1.8.3.14** erhält folgenden Wortlaut (Änderungen sind unterstrichen dargestellt):

"**1.8.3.14** Die zuständige Behörde oder die Prüfungsstelle erstellt im Laufe der Zeit einen öffentlichen Katalog der harmonisierten Fragen, die Gegenstand der Prüfungen waren."

17. Sollten die Delegierten noch nicht in der Lage sein, diesem Antrag zuzustimmen, bietet EASA an, eine informelle Arbeitsgruppe sowohl bezüglich der Harmonisierung bestehender Fragenkataloge als auch bezüglich harmonisierter Prüfungsbedingungen, einschließlich eines einheitlichen Mindestwertes für das erfolgreiche Bestehen, anzustoßen.

18. Nach Ansicht der EASA ist für den Text in Absatz 1.8.3.16.1 eine Klarstellung erforderlich, da die Prüfung für die Verlängerung der Bescheinigung nicht das Besuchen eines Schulungskurses vorschreibt. In der Praxis gibt es erhebliche Diskussionen über unterschiedliche Auslegungen dieses Textes.

Antrag 7

19. **1.8.3.16.1** Folgenden vierten Satz hinzufügen:

"Es ist nicht zwingend erforderlich, dass der Kandidat einen Schulungskurs absolviert."

20. In Unterabschnitt 1.8.3.18 (Form des Nachweises) lautet der derzeitige Wortlaut: "Gültig bis ... (Datum) für gefährliche Güter befördernde Unternehmen sowie Unternehmen, die das Verpacken, Befüllen, Be- oder Entladen im Zusammenhang mit Beförderungen gefährlicher Güter durchführen:". Wie in Absatz 6 erläutert sollten alle Beteiligten erwähnt werden, so dass der Unterabschnitt 1.8.3.18 wie folgt lauten sollte.

Antrag 8

21. **1.8.3.18** Die achte Eintragung des Schulungsnachweises erhält folgenden Wortlaut (Änderungen sind unterstrichen dargestellt):

"Gültig bis (Datum) für gefährliche Güter befördernde Unternehmen sowie Unternehmen, die das Versenden, Verpacken, Befüllen, Be- oder Entladen im Zusammenhang mit Beförderungen gefährlicher Güter durchführen:".
